

RS OGH 1977/4/27 8Ob515/77, 3Ob174/11a, 2Ob58/19x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1977

Norm

ABGB §579

Rechtssatz

Der Zusatz: "Die tieferstehenden Mitunterzeichneten bestätigen, daß Herr N.N. (Erblasser) diese Schrift als seinen letzten Willen ausdrücklich deklariert und vor ihnen unterzeichnet hat" ist als ein auf die Eigenschaft als Zeugen hinweisender Zusatz iS des § 579 ABGB anzusehen (zumal nach den Vorgängen bei Errichtung des letzten Willens kein Zweifel besteht, daß diese Person die Urkunde als Testamentszeugen unterfertigten).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 515/77

Entscheidungstext OGH 27.04.1977 8 Ob 515/77

- 3 Ob 174/11a

Entscheidungstext OGH 08.11.2011 3 Ob 174/11a

Vgl auch; Beisatz: Fehlen jedes textlichen Zusatzes erfüllt die Gültigkeitsvoraussetzungen nicht. (T1)

- 2 Ob 58/19x

Entscheidungstext OGH 30.04.2020 2 Ob 58/19x

Vgl; Beis nur wie T1; Beisatz: Es muss aber nicht jeder Zeuge mit dem Beisatz „als Zeuge“ unterschreiben. (T2);

Anm: Hier: Zur Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015. (T3); Anm: Vgl RS0012478 und RS0015432 (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0012472

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at